

Dritte Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O)

Vom 20. Dezember 2017

Der Senat der Universität Potsdam hat auf Grund der §§ 23, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Vierten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 15. November 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 1039) am 20. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), geändert durch Satzung vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 7/2016 S. 592), wird wie folgt geändert:

1. § 7a Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die bzw. der Studierende muss bis zum Ablauf des zwölften Fachsemesters des Bachelorstudiums bzw. des achten Fachsemesters des Masterstudiums (Prüfungsfrist) die nach §§ 23 und 24 geforderten Leistungspunkte nachweisen. Befindet sich die bzw. der Studierende im Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II in unterschiedlichen Fachsemestern, so muss sie bzw. er

- im Fach mit der niedrigeren Fachsemesteranzahl bis zum Ende des zwölften Fachsemesters die nach § 24 erforderlichen Leistungspunkte für den Abschluss des Fachs sowie der Bachelorarbeit, und
- im Fach mit der höheren Fachsemesterzahl bis zum Ende des zwölften Fachsemesters die nach § 24 erforderlichen Leistungspunkte für den Abschluss des Fachs sowie die Leis-

tungspunkte für den Studienbereich Bildungswissenschaften und für die Akademischen Grundkompetenzen

nachweisen. Befindet sich die bzw. der Studierende im Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe bzw. im Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II in unterschiedlichen Fachsemestern, so muss sie bzw. er die nach den §§ 23 und 24 erforderlichen Leistungspunkte bis zu dem Zeitpunkt nachweisen, bis zu welchem sie bzw. er im Fach mit der höheren Fachsemesteranzahl das zwölfte (Bachelorstudium) bzw. das achte (Masterstudium) Fachsemester erreicht. Der Ablauf der Prüfungsfrist ist während der Bewertung der letzten zum Abschluss erforderlichen Leistung gehemmt. Soweit die letzte Leistung die Bachelor- oder Masterarbeit ist, erstreckt sich die Hemmung auch auf die ggf. vorgesehene Disputation nach § 30 Abs. 11.“

2. § 7a Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Studierende, die die Leistungen nach den §§ 23 und 24 bis zum Ende der Prüfungsfrist nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 nicht nachweisen können, sind verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt sich wie folgt:

Lehramt	Zuständig ist der Prüfungsausschuss für	Beratung und Verlängerung betrifft
Lehramt für die Sekundarstufen I und II (B.Ed.)	das Fach 1 bzw. Fach mit niedrigerem Fachsemester	Fach 1 bzw. Fach mit niedrigerem Fachsemester und Bachelorarbeit
	das Fach 2 bzw. Fach mit höherem Fachsemester	Fach 2 bzw. Fach mit höherem Fachsemester, Studienbereich Bildungswissenschaften und Modul Akademische Grundkompetenzen
Lehramt für die Primarstufe (B.Ed., M.Ed.)	den Studienbereich Grundschulbildung (bei Studium ohne inklusionspädagogische Schwerpunktbildung) bzw. den Studienbereich Inklusionspädagogik (bei Studium mit inklusionspädagogischer Schwerpunktbildung)	Gesamtes Studium

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 17. Januar 2018.

Lehramt für die Sekundarstufen I (M.Ed.)	den Studienbereich Bildungswissenschaft	Gesamtes Studium
Lehramt für die Sekundarstufen II (M.Ed.)	das Fach 1	Gesamtes Studium

Der jeweilige Prüfungsausschuss kann Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen, mit der Durchführung der Beratungsgespräche beauftragen. Nimmt die bzw. der Studierende trotz Einladung an der Studienfachberatung nicht teil, erlischt nach Ablauf der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 der Prüfungsanspruch mit der Folge der Exmatrikulation nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BbgHG.“

3. § 7a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Begriff „federführend“ jeweils gestrichen.

b) In Satz 3 wird der Halbsatz „ggf. unter Berücksichtigung einer Prognose der für die weiteren Studienfächer und -bereiche sowie für die Abschlussarbeit zuständigen Prüfungsausschüsse,“ gestrichen.

c) Satz 4 wird gestrichen.

4. In § 7a Abs. 6 Satz 3 werden die Wendungen „federführende“ und „im Einvernehmen mit den für die weiteren noch nicht vollständig abgeschlossenen Studienfächer und -bereiche sowie für die Abschlussarbeit zuständigen Prüfungsausschüssen“ gestrichen.

5. In § 7a Abs. 7 Satz 2 wird die Wendung „federführenden“ gestrichen.

6. In der Überschrift des § 32 wird jeweils die Wendung „und Übergangsbestimmungen“ angefügt.

7. In § 32 wird folgender Abs. 4 angefügt.

(4) Die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Ordnungen regeln in ihren Übergangsbestimmungen, dass die zuvor erlassenen fachspezifischen Ordnungen für das Lehramt für die Primarstufe bzw. für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fachspezifischen Ordnung außer Kraft treten. Studierende, die bei In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fachspezifischen Ordnung noch nach der zuvor erlassenen fachspezifischen Ordnungen studieren, können auf

Antrag bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fachspezifischen Ordnung in die neue Ordnung wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 anerkannt. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1, noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung überführt.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach einer Studien- und Prüfungsordnung immatrikuliert sind, die aufgrund der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 30. Januar 2013 beschlossen wurden.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen zu lassen.